



Gemeindeordnung

gültig ab 1. Januar 2024

Einwohnergemeinde Dulliken

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dulliken

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 Abs. 1 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992 (GG) -

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Einleitung	
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	4
§ 2 Bestand	4
§ 3 Aufgaben	4
II Gemeindeangehörige	
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	4
III Information und Datenschutz	
§ 5 Öffentlichkeitsprinzip	4
§ 6 Datenschutz	5
IV Allgemeine Organisation der Gemeinde	
§ 7 Organe	5
§ 8 Geschäftsverkehr	5
§ 9 Beschlussfähigkeit	5
§ 10 Öffentlichkeit der Verhandlungen	5
§ 11 Wahlen und Abstimmungen	5
§ 12 Archivierung	6
V Politische Rechte	
§ 13 Allgemeine Mitwirkungsrechte	6
§ 14 Petitionsrecht	6
§ 15 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	6
§ 16 Obligatorische Urnenabstimmung	6
§ 17 Urnenwahlen	7
§ 18 Unvereinbarkeit	7
VI Gemeindeversammlung	
§ 19 Einberufung	7
§ 20 Zusammensetzung	7
§ 21 Befugnisse	7
§ 22 Verfahren	8
§ 23 Protokollführung und Genehmigung	8
VII Gemeinderat	
§ 24 Einberufung	8
§ 25 Zusammensetzung	8
§ 26 Befugnisse	8
§ 27 Ressortsystem	9

VIII	Kommissionen	
§ 28	Art und Anzahl Mitglieder	11
§ 29	Konstituierung und Einberufung	11
§ 30	Befugnisse	11
§ 31	Teilnahmerecht Kommissionssitzungen und Gäste	12
§ 32	Protokollführung	12
IX	Behördenmitglieder, Beamtinnen und Beamte	
§ 33	Beamtinnen und Beamte	12
§ 34	Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident	12
§ 35	Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsident	13
§ 36	Friedensrichterinnen oder Friedensrichter	13
X	Organisation und Angestellte der Gemeindeverwaltung	
§ 37	Organisation Gemeindeverwaltung	13
§ 37 ^{bis}	Leitungsgremien	14
§ 38	Angestellte	14
§ 39	Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter	15
§ 40	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Gemeindeschreiberei	15
§ 41	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Finanzverwaltung	15
§ 42	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Bauverwaltung	15
§ 43	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Schulverwaltung	15
§ 44	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Soziale Dienste	16
§ 45	Übrige Angestellte	16
§ 45 ^{bis}	Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	16
XI	Finanzhaushalt	
§ 45 ^{ter}	Internes Kontrollsystem (IKS)	16
§ 46	Finanzplan	17
§ 47	Budget	17
§ 48	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	17
§ 49	Rechnungsprüfung	17
XII	Beschwerderecht	
§ 50	Gemeindeinternes Beschwerderecht	17
§ 51	Beschwerden an den Regierungsrat	18
XIII	Schlussbestimmungen	
§ 52	Aufhebung bisherigen Rechts	18
§ 53	Inkrafttreten	18
Anhang:	Übersicht der Finanzkompetenzen	21

I Einleitung

- § 1 Geltungsbereich und Zweck Diese Gemeindeordnung regelt:
a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
c) die Organisation;
d) den Finanzhaushalt;
e) das Beschwerderecht. § 1 GG
- § 2 Bestand ¹ Die Einwohnergemeinde Dulliken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV) und des Gemeindegesetzes (GG).
² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten. Art. 45 KV
- § 3 Aufgaben Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. Art. 45 KV

II Gemeindeangehörige

- § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht ¹ Wer in Dulliken Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
³ Für die Anmeldung ist eine Kanzleigebühr zu entrichten. Die Gemeindeversammlung regelt deren Höhe im Gebührentarif. § 3 GG

III Information und Datenschutz

- § 5 Öffentlichkeitsprinzip ¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung sachlich, ausgewogen, klar und zeitgerecht über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse.
² Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. § 7 InfoDG

§ 6 Datenschutz Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. § 6 GG

IV **Allgemeine Organisation der Gemeinde**

§ 7 Organe Die Organe der Einwohnergemeinde sind:
a) Gemeindeversammlung;
b) die Behörden:
1. der Gemeinderat;
2. die Kommissionen;
die Beamtinnen, Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz. § 17 GG

§ 8 Geschäftsverkehr ¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten und/oder vom Gemeindepräsidium, den Ressortleitungen oder der Verwaltung vorzubereiten.
² Der Gemeinderat kann eingehendere Regelungen treffen. § 18 GG

§ 9 Beschlussfähigkeit Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind. § 26 GG

§ 10 Öffentlichkeit der Verhandlungen ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.
³ Aus wichtigen Gründen kann die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. § 31 GG

§ 11 Wahlen und Abstimmungen ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzwahlverfahren statt.
² An der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden (Gemeinderat und Kommissionen) erfolgen die Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen.
³ Wenn 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder es verlangt, so ist geheim zu wählen oder abzustimmen. Stehen mehrere §§ 33 ff. GG

Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so muss in jedem Fall geheim gewählt werden.

§ 12 Archivierung

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

§ 41 GG

V

Politische Rechte

§ 13 Allgemeine Mitwirkungsrechte

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

§ 42 GG

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

² Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 14 Petitionsrecht

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

Art. 26 KV

§ 15 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 49 GG

§ 16 Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

§§ 50 f. GG

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmen bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 17	Urnenvahlen	<p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Gemeinderates;b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionc) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;d) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;e) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter. <p>² Stehen für die Wahl der unter lit. a, b, d und e aufgelisteten Behörden und Beamten nicht mehr vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proportional- wie bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.</p>	§ 54 GG
§ 18	Unvereinbarkeit	Die Unvereinbarkeit mehrerer Ämter und jene aufgrund der Verwandtschaft richtet sich nach den §§ 111 ff. des Gemeindegesetzes.	§§ 111 ff. GG
VI		Gemeindeversammlung	
§ 19	Einberufung	<p>¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.</p> <p>² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.</p> <p>³ Die Einladung ist im Niederämter Anzeiger, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.</p> <p>⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindekanzlei (Schalteröffnungszeiten) aufzulegen.</p>	§§ 21 f. GG
§ 20	Zusammensetzung	Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde Dulliken.	§ 55 GG
§ 21	Befugnisse	Neben den in § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen die im Anhang festgelegten Beträge übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Erweiterung von Anstal-	§§ 56 ff. GG

ten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

§ 22	Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	§§ 58 ff. GG
§ 23	Protokollführung und Genehmigung	Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro der Gemeindeversammlung, bestehend aus Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten, Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber und den Stimmzählerinnen und Stimmzählern, genehmigt und vor der nächsten Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei aufgelegt.	§ 28 GG

VII

Gemeinderat

§ 24	Einberufung	<p>¹ Der Gemeinderat wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten einberufen. Mindestens 2 Gemeinderatsmitglieder gemeinsam können die Einberufung einer Gemeinderatssitzung verlangen.</p> <p>² Einladung und Traktandenliste sind den Gemeinderatsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p>³ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Gemeinderatsmitglieder und die Ersatzmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p>	§§ 23 f. GG
§ 25	Zusammensetzung	<p>¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl Ersatzmitglieder jeder Liste.</p> <p>³ Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.</p> <p>⁴ Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.</p>	§§ 67 f. GG
§ 26	Befugnisse	<p>¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde. Er sorgt für eine gedeihliche Gemeindeentwicklung und entwickelt Visionen, arbeitet Strategien aus und setzt diese im Rahmen seiner Befugnisse um.</p> <p>² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p>	§ 70 GG

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) er entscheidet über die Ortsplanung gemäss kantonalem Baugesetz;
- b) er entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens;
- c) er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten;
- d) er erhebt Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;
- e) er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder den Verzicht auf solche;
- f) er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften sowie Baurechts- und Konzessionsverträge ab; Baurechtsverträge jedoch bloss in der Höhe seiner Finanzkompetenz;
- g) er entscheidet über Erlassgesuche für Steuer-, Gebühren- und andere Forderungen;
- h) er erteilt Arbeits- und Lieferungsufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich an Kommissionen oder an die Verwaltung delegiert wird;
- i) er genehmigt Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten;
- j) er legt die Gebührenansätze fest, sofern diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist;
- k) er erlässt Verwaltungsverordnungen;
- l) er gewährt der Elektra Dulliken AG ausserhalb der ordentlichen Finanzkompetenzen betriebsnotwendige Darlehen und er geht zu deren Gunsten Bürgschaften für betriebsnotwendige Darlehen ein.
- m) er tätigt die Kapitalaufnahmen zu Finanzierungs- und Zinsabsicherungszwecken
- n) er kann auf Basis des kantonalen Wirtschaftschafts- und Arbeitsgesetzes die Ergänzung oder den Wegfall von lokalen Feiertagen für die Öffnung von Geschäften festlegen

⁴ Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats im Bereich der operativen Geschäftstätigkeit sind im Anhang festgelegt.

⁵ Dem Gemeinderat übertragene Aufgaben und Kompetenzen kann er im Einzelfall an Ressortleitungen, an Kommissionen oder an die Verwaltung delegieren.

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied steht einem Ressort vor und amtet in einem anderen Ressort als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der

Kommentiert [MS1]: Zusätzliche Befugnis des Gemeinderats. Im Gegenzug wird die kommunale Ladenschlussverordnung vom 1. Juli 2009 per 31.12.2023 aufgehoben.

Ressortleiterin bzw. des Ressortleiters.

² Das Ressort „Gemeindeentwicklung, Strategie und Information“ ist zwingend der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten zugeteilt. Die Zuteilung der übrigen Ressorts erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode.

³ Die Zuteilung der Ressorts erfolgt einvernehmlich, wobei Eignung und Neigung der einzelnen Mitglieder sowie deren Amtserfahrung berücksichtigt werden sollen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Die Aufgaben sind in folgende 7 Ressorts gegliedert:

- a) Gemeindeentwicklung, Strategie und Information, mit den Bereichen:
 - Gemeindeentwicklung;
 - Strategie;
 - Information;
 - Industrie und Gewerbe;
 - Landpolitik;
 - Akquisition.
- b) Bildung, mit den Kommissionen:
 - Fachkommission Bildung;
 - Musikkommission;
 - ~~Schulzahnpflegekommission~~;
 - Schulärztlicher Dienst.
- c) Bau, Planung und Infrastruktur, mit den Kommissionen:
 - Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission;
 - Betriebskommission.
- d) Öffentliche Sicherheit, mit den Bereichen/Kommissionen:
 - Feuerwehrkommission;
 - regionaler Bevölkerungs- und Zivilschutz samt Führungsstab.
- e) Kultur, Jugend und Öffentlichkeitsarbeit, mit den Bereichen/Kommissionen:
 - Kultur- und Bibliothekskommission;
 - Jugend- und Eventkommission;
 - Redaktionskommission;
 - Dorfvereine;
 - Partnergemeinde Ammerndorf;
 - Standortmarketing und Erscheinungsbild;
 - Homepage.
- f) Gesundheit und Soziales, mit den Bereichen/Kommissionen:
 - Alter- und Pflege;
 - Ambulante Krankenpflege, Spitex;
 - Lebensmittelkontrolle, Pilzkontrolle;
 - Soziale Wohlfahrt;
 - Regionaler Sozialdienst, Regionale Sozialbehörde SON.
- g) Finanzen
 - Finanzkommission.

Kommentiert [MS2]: Wegfall der Schulzahnpflegekommission per 1.1.2023

⁵ Die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro sind keinem Ressort zugeteilt und somit eigenständig.

⁶ Der Gemeinderat legt die Pflichtenhefte für die Ressortleitungen fest.

VIII

Kommissionen

§ 28	Art und Anzahl Mitglieder	<p>¹ Es bestehen folgende, ständige Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Rechnungsprüfungskommission in Abhängigkeit zum § 49 (5 Mitglieder);b) Wahlbüro (5 Mitglieder + 2 Ersatz);c) Fachkommission Bildung (5 Mitglieder);d) Musikkommission (3 Mitglieder);e) Schulzahnpflegekommission (3 Mitglieder);f) Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (7 Mitglieder);g) Betriebskommission (5 Mitglieder davon 2 Vereinsmitglieder);h) Kultur- und Bibliothekskommission (5 Mitglieder);i) Jugend- und Eventkommission (5 Mitglieder);j) Redaktionskommission (3 Mitglieder);k) Finanzkommission (5 Mitglieder). <p>² Bei der personellen Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission sind die Vorschriften betreffend den fachlichen Fähigkeiten deren Mitglieder gemäss § 103 des Gemeindegesetzes zu beachten.</p> <p>³ Der Stab der Feuerwehr bildet die Feuerwehrkommission.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat wählt nicht ständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.</p>	§§ 99 ff. GG
§ 29	Konstituierung und Einberufung	<p>¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein. Anschliessend werden die Kommissionen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kommission einberufen. Mindestens 2 Kommissionsmitglieder gemeinsam können die Einberufung einer Kommissionssitzung verlangen.</p> <p>³ Einladung und Traktandenliste sind den Kommissionsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p>⁴ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Kommissionsmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.</p>	§§ 23 f., 100 GG

Kommentiert [MS3]: Wegfall der Schulzahnpflegekommission per 1.1.2023

§ 30 Befugnisse

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.
² Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind im Anhang festgelegt.

§ 101 GG

§ 31 Teilnahmerecht Kommissionssitzungen und Gäste

¹ Die Ressortleiterinnen resp. die Ressortleiter in den ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen.
² Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident sind berechtigt, Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionärinnen bzw. Gemeindefunktionäre mit beratender Stimme an die Sitzungen der Kommission einzuladen.

§ 102 GG

§ 32 Protokollführung

¹ In den Kommissionen wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.
² Dieses umfasst in der Regel folgende Punkte:
a) Teilnehmende;
b) Sitzungsort, -datum und -dauer;
c) Traktandenliste;
d) Anträge und Beschlüsse;
e) Wichtige Punkte unter „Mitteilungen und Verschiedenes“.

³ Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidbefugnis fasst, sind zu begründen.
⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.
⁵ Die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder kann zudem beschliessen, dass im Einzelfall alle wesentlichen Vorgänge zu einem Geschäft protokolliert werden.

§ 30 GG

IX Behördenmitglieder, Beamtinnen und Beamte

§ 33 Beamtinnen und Beamte

¹ Beamtinnen und Beamte sind:
a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
b) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;
c) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter.

² In der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken werden die Rechte und Pflichten der Beamtinnen bzw. der Beamten umschrieben.

§§ 120 f. GG

§ 34	Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident	<p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.</p> <p>² Ihre / Seine Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) allgemeine Aufsicht über alle Verwaltungsabteilungen, die Geschäftszweige des Gemeinderates und der Kommissionen;b) Führung des Vorsitzes an den Gemeindeversammlungen und im Gemeinderat;c) die unmittelbare und fortwährende Überwachung des Ablaufes der Geschäftsbehandlung in allen Behörden der Gemeinde;d) die Sorge für die ordnungs- und zweckmässige Koordination der gesamten Verwaltungstätigkeit;e) die Anordnung und Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;f) die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinverbindlichen Gemeindebeschlüsse sowie von Beschlüssen und Massnahmen des Gemeinderates, die für die weitere Öffentlichkeit von Wichtigkeit sind;g) aufgehobenh) Vorbereitung der Geschäfte für die Sitzungen des Gemeinderates;i) die offizielle Vertretung der Einwohnergemeinde Dulliken nach aussen und Sorge für die Wahrung ihrer Interessen;j) die Finanzkompetenzen des Gemeindepräsidentiums sind im Anhang festgelegt.k) Kontrollrecht über alle Rechnungsbelege der Einwohnergemeinde. <p>³ Ihr / Sein Arbeitspensum orientiert sich an einem 50 % - Pensum.</p>	§ 129 GG
§ 35	Gemeindevizepräsidentin oder Gemeindevizepräsident	<p>¹Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident vertritt die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten im Verhinderungsfall.</p> <p>²Es können ihr / ihm weitere Aufgaben übertragen werden.</p>	§ 130 GG
§ 36	Friedensrichterin oder Friedensrichter	Die Aufgaben der Friedensrichterin oder des Friedensrichters richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.	§ 133 GG
X		Organisation und Angestellte der Gemeindeverwaltung	
§ 37	Organisation Gemeindeverwaltung	<p>¹ Die Gemeindeverwaltung besteht aus folgenden Verwaltungsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gemeindeschreiberei;	

- b) Finanzverwaltung;
- c) Bauverwaltung;
- d) Schulverwaltung;
- e) Soziale Dienste.

² Diese Verwaltungsbereiche werden je durch eine Bereichsleiterin bzw. einen Bereichsleiter geführt, die ihrem Bereich fachlich, administrativ und disziplinarisch vorstehen. Eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter amtiert zugleich als Verwaltungsleiter.

³ Es können mehrere Bereiche in Personalunion von einer Bereichsleiterin bzw. einem Bereichsleiter geführt werden.

⁴ Insoweit als die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Verwaltungsleiterin, des Verwaltungsleiters und der Bereichsleiterinnen bzw. der Bereichsleiter nicht in den nachfolgenden besonderen Bestimmungen geregelt sind, sind das übergeordnete Recht, die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken, weitere Reglemente und Verordnungen der Gemeinde Dulliken sowie die einzelnen Stellenbeschriebe massgebend.

§37^{bis} Leitungsgremien

¹ Für die Ausübung der im Anhang beschriebenen Finanzkompetenzen bestehen folgende Leitungsgremien:

- a) Leitungsgremium Bau, bestehend aus der Bereichsleitung Bauverwaltung und dem Baupräsidenten
- b) Leitungsgremium Schule, bestehend aus der Co-Bereichsleitung Schulverwaltung und der Ressortleitung Bildung
- c) Leitungsgremien der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen, bestehend aus der jeweiligen Bereichsleitung der Verwaltung und dem jeweiligen Präsidium der Kommission oder Arbeitsgruppe
- d) Leitungsgremium Gemeinde, bestehend aus dem Gemeindepräsidium, der Ressortleitung Finanzen und der Verwaltungsleitung
- e) Leitungsgremium Soziale Dienste, bestehend aus der Bereichsleitung Soziale Dienste und der Ressortleitung Gesundheit und Soziales

² Die Finanzkompetenzen der Leitungsgremien sind im Anhang festgelegt

§ 38 Angestellte

¹ Angestellte sind:

- a) das haupt- und nebenamtliche Verwaltungs- und Betriebspersonal;
- b) die Lehrkräfte des Kindergartens, der Volksschule sowie der Musikschule.

² Die im Stundenlohn entschädigten Teilzeitan-

§§ 120 f. GG

gestellten mit einem Pensum unter 30 %, befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

³ In der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Dulliken werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 39	Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter	<p>¹ Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter steht als Gesamtleiterin bzw. Gesamtleiter allen Verwaltungsbereichen vor. Zudem steht sie / er mindestens einem Verwaltungsbereich als Bereichsleiter vor. Leitet sie / er nicht den Bereich Gemeindeschreiberei, so amtet sie / er als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter dieser Bereichsleiterin bzw. dieses Bereichsleiters.</p> <p>² Ihr / Ihm obliegt insbesondere die bereichsübergreifende Koordination, die Personalplanung, der Personaleinsatz und die Qualifikation des Personals.</p> <p>³ Die Finanzkompetenzen der Verwaltungsleitung sind im Anhang festgelegt.</p> <p>⁴ Sie / Er nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates teil.</p>	§ 133 GG
§ 40	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Gemeindeschreiberei	<p>¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Gemeindeschreiberei führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.</p> <p>² Sie / Er amtet als Urkundsperson.</p> <p>³ Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Gemeindeschreiberei sind im Anhang festgelegt.</p>	§ 131 GG
§ 41	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Finanzverwaltung	<p>¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Finanzverwaltung führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.</p> <p>² Sie / Er amtet als Staats- und Gemeindesteueregisterführer.</p> <p>³ Sie / Er ist berechtigt, das Gebühren-, Abgaben- und Steuerinkasso vorzunehmen, damit verbundene Verfügungen zu erlassen sowie alle rechtlichen Schritte in diesem Zusammenhang zu unternehmen.</p> <p>⁴ Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Finanzverwaltung sind im Anhang festgelegt.</p>	§ 132 GG
§ 42	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Bauverwaltung	<p>¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Bauverwaltung führt vor allem die Bauverwaltung und ist für die baulichen Belange der Gemeinde zuständig.</p> <p>² Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Bauverwaltung sind im Anhang festgelegt.</p>	§ 133 GG

§ 43	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Schulverwaltung	<p>¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Schulverwaltung amtiert vor allem als Schulleiterin bzw. Schulleiter. Sowohl die Bereichsleitung Schulverwaltung als auch die Schulleitung kann in einem Co-Leitungsmodell ausgestaltet werden.</p> <p>² Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Schulverwaltung sind im Anhang festgelegt.</p>	§ 133 GG
§ 44	Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Soziale Dienste	<p>¹ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Soziale Dienste führt den Sozialdienst der Sozialregion Oberes Niederamt (SON).</p> <p>² Die Finanzkompetenzen der Bereichsleitung Soziale Dienste sind im Anhang festgelegt.</p>	
§ 45	Übrige Angestellte	Die Aufgaben der übrigen Angestellten richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse sowie der Stellenbeschriebe und Arbeitsverträge.	§ 133 GG
§ 45 ^{bis}	Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	<p>¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungsbereich, dem in der Sache zuständigen Leitungsgremium oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.</p> <p>² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungsbereich, das in der Sache zuständige Leitungsgremium oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p>³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p>⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:</p> <p>a) für Aufträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Anhang: der in der Sache zuständige Verwaltungsbereich;</p> <p>b) für Aufträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Anhang: das in der Sache zuständige Leitungsgremium;</p> <p>c) für Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Anhang: die in der Sache zuständige Kommission;</p> <p>d) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.</p>	

§ 45^{ter} Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

Kommentiert [MS4]: Überführung der Kompetenzen für die Beglaubigung von Unterschriften aus der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) in die Gemeindeordnung

XI

Finanzhaushalt

§ 45^{quater} Internes Kontrollsystem (IKS)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 13 **Kommentiert [MS5]:** Neue Nummerierung 45quater, da unter Paragraf 45ter neu die Kompetenzen zur Beglaubigung von Unterschriften eingefügt sind

§ 46 Finanzplan

¹ Die Finanzkommission erstellt zusammen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Finanzverwaltung jährlich einen auf 5 Jahre ausgerichteten Finanzplan.
² Der Finanzplan ist jeweils bis 31. Oktober dem Gemeinderat vorzulegen.

§ 138 GG

§ 47 Budget

¹ Die Finanzkommission erstellt zusammen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Finanzverwaltung jährlich ein Budget für das nächste Rechnungsjahr.
² Das Budget ist mit den Kommissionen und den anderen Verwaltungsbereichen zu beraten und bis zum 30. September dem Gemeinderat zu unterbreiten.

§§ 139 ff. GG

§ 48 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind neue, nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 200'000.-- und jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die CHF 100'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
² Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

§§ 142 f. GG

§ 49 Rechnungsprüfung

¹ Der Gemeinderat kann zusätzlich zur Rech-

§ 103 GG

nungsprüfungskommission oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission für die Rechnungsprüfung eine aussenstehende Revisionsstelle beziehen.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt in diesen Fällen die Revisionsstelle.

XII

Beschwerderecht

§ 50 Gemeindeinternes Beschwerderecht

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamtinnen oder Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Zur Beschwerde berechtigt ist, wer von einer Verfügung oder einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

⁴ Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

⁵ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§§ 197 f. GG

§ 51 Beschwerden an den Regierungsrat

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.

⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

XIII

Schlussbestimmungen

§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 5. September 2000 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 53 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen

und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.09.2009 in Kraft.

² Die Teilrevision der § 26, 45^{bis}, 45^{ter} und 45^{quater} tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2024 in Kraft.

Gemeindeordnung genehmigt durch den Gemeinderat

Dulliken, 18. August 2008

Gemeindeordnung genehmigt durch die Gemeindeversammlung

Dulliken, 15. September 2009

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Dr. Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Gemeindeordnung genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement

Solothurn, 14. Oktober 2008

Gemeindeordnung genehmigt durch den Gemeinderat

Dulliken, 4. Juli 2016 und 22. August 2016

Gemeindeordnung genehmigt durch die Gemeindeversammlung

Dulliken, 12. Dezember 2016

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Gemeindeordnung genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement

Solothurn, 28. Februar 2017

Gemeindeordnung genehmigt durch den Gemeinderat

Dulliken, 27. April 2020 und 30. Juni 2020

Gemeindeordnung genehmigt durch die Gemeindeversammlung

Dulliken, 24. August 2020

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Gemeindeordnung genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement

Solothurn, 17. September 2020

Gemeindeordnung genehmigt durch den Gemeinderat
Dulliken, 13. Dezember 2021

Gemeindeordnung genehmigt durch die Gemeindeversammlung
Dulliken, 13. Dezember 2021

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:
Walter Rhiner Andreas Gervasoni

Gemeindeordnung genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement
Solothurn, 2. Februar 2022

Gemeindeordnung genehmigt durch den Gemeinderat
Dulliken, 30. Mai 2022

Gemeindeordnung genehmigt durch die Gemeindeversammlung
Dulliken, 20. Juni 2022

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:
Walter Rhiner Michael Steiner

Gemeindeordnung genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement
Solothurn, 30. Juni 2022

Gemeindeordnung genehmigt durch den Gemeinderat
Dulliken, **dd. Monat 2023**

Gemeindeordnung genehmigt durch die Gemeindeversammlung
Dulliken, 12. Dezember 2023

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:
Walter Rhiner Michael Steiner

Gemeindeordnung genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement
Solothurn, **dd.** Januar 2024

Anhang

Übersicht der Finanzkompetenzen

Die folgenden grafischen Darstellungen zeigen die Aufgliederung Finanzkompetenzen in 5 Teilbereiche. Dabei gilt es folgende Punkte anzumerken:

- Alle 5 Teilbereiche verfügen über ein sogenanntes **«Leitungsgremium»**, welches als Vorstufe zur Kommission finanzielle Freigaben tätigt und die Freigabeprozesse für Vorhaben somit in vielen Fällen wesentlich beschleunigen kann.
- Im Teilbereich 4 «Verwaltung und Gemeindepräsidium» werden die Voraussetzungen für die Tätigkeit von **Notfallbeschlüssen** neu klar geregelt.

Teilbereich 1: Finanzkompetenzen im Baubereich

Finanzkompetenzen für Ausgaben im Baubereich		Relevant für:	Bauverwaltung	BPUK		
Gremium / Funktion	Bauverwalter	Leitungsgremium Bau* (bestehend aus Bauverwalter und Baupräsident)	Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (BPUK)	Gemeinderat**	Gemeindeversammlung	
Budgetierte einmalige Ausgaben für Hoch- und Tiefbauten	CHF 20'000	CHF 40'000	CHF 100'000	CHF 500'000	>CHF 500'000	
Nicht budgetierte einmalige Ausgaben für Hoch- und Tiefbauten Jährlich wiederkehrende Ausgaben für Hoch- und Tiefbauten (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 50'000	CHF 200'000	>CHF 200'000	

* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Kommissionssitzung unaufgefordert zur Information vorzulegen.

** Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Beizug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

Teilbereich 2: Finanzkompetenzen im Schulbereich

Finanzkompetenzen für Ausgaben im Schulbereich		Relevant für:	Schulverwaltung	FKB	
Gremium / Funktion	Co-Schulleiter / Co-Schulverwalter	Leitungsgremium Schule* (bestehend aus Co-Bereichsleitung Schulverwaltung und Ressortleiter Bildung	Fachkommission Bildung (FKB)	Gemeinderat**	Gemeindeversammlung
Budgetierte einmalige Ausgaben für den Schul- und Bildungsbereich	CHF 10'000	CHF 20'000		CHF 200'000	> CHF 200'000
Nicht budgetierte einmalige Ausgaben für den Schul- und Bildungsbereich Jährlich wiederkehrende Ausgaben für den Schul- und Bildungsbereich (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 5'000	CHF 10'000		CHF 200'000	>CHF 200'000

* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Kommissionsitzung und Gemeinderatsitzung unaufgefordert zur Information vorzulegen.
 ** Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.– ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Beizug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

Teilbereich 3: Finanzkompetenzen der übrigen ständigen Kommissionen sowie für die nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen

Finanzkompetenzen für Ausgaben der übrigen, ständigen Kommissionen und nicht ständigen Kommissionen sowie Arbeitsgruppen		Relevant für:	n/a	FiKo BeKo FW-Kom. MuKo	JuEvKo KUBIKO Red.-Kom.
--	--	---------------	-----	---------------------------------	-------------------------------

Kommentiert [M56]: Wegfall der Schulzahnpflege-Kommission per 1.1.2023

Gremium / Funktion	Verantwortlicher Bereichsleiter Gemeindeverwaltung	Leitungsgremium* (bestehend aus jeweiligen Bereichsleiter der Gemeindeverwaltung, dem jeweiligen Kommissionspräsidenten und dem verantwortlichen Ressortleiter im Gemeinderat)	Verantwortliche Kommission für den jeweiligen Fachbereich	Gemeinderat**	Gemeindeversammlung
Budgetierte einmalige Ausgaben der übrigen, ständigen Kommissionen		CHF 5'000	CHF 10'000	CHF 200'000	> CHF 200'000
Nicht budgetierte einmalige Ausgaben der übrigen Kommissionen und Arbeitsgruppen Jährlich wiederkehrende Ausgaben der übrigen Kommissionen und Arbeitsgruppen (budgetiert und nicht budgetiert)		CHF 2'500	CHF 5'000	CHF 200'000	>CHF 200'000

* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Kommissionsitzung unaufgefordert zur Information vorzulegen.
 ** Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.– ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Beizug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

Teilbereich 4: Finanzkompetenzen für die Verwaltung und das

Gemeindepräsidium

Finanzkompetenzen für Ausgaben der Verwaltung und des Gemeindepräsidiums		Relevant für:	Gemeindepräsident Verwaltungsleiter Finanzverwalter Gemeinbeschreiber	n/a	
Gremium / Funktion	Verantwortlicher Bereichsleiter Gemeindeverwaltung	Verwaltungsleiter oder Gemeindepräsident	Leitungsgremium Gemeinde* (Gemeindepräsident, Verwaltungsleiter und Ressortleiter Finanzen)**	Gemeinderat***	Gemeinde- versammlung
Budgetierte einmalige Ausgaben auf Ebene Gemeindepräsidium oder Verwaltungsleitung	CHF 5'000	CHF 20'000	CHF 40'000	CHF 200'000	> CHF 200'000
Nicht budgetierte einmalige Ausgaben im Sinne von Notfallbeschlüssen zur Einhaltung von Fristen oder Abwendung/ Minimierung von Schaden	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 200'000	CHF 500'000	> CHF 500'000
Jährlich wiederkehrende Ausgaben auf Ebene Gemeindepräsidium oder Verwaltungsleitung (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 200'000	> CHF 200'000

* Durch das Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind dem gesamten Gemeinderat und dem Fiko-Präsidium innerhalb von 48 Stunden nach Tätigung der Ausgabe unaufgefordert schriftlich zu melden.

** Bei nachweislich dokumentierter Abwesenheit von einer der drei genannten Funktionen ist im Ausnahmefall ein Notfallbeschluss durch die zwei verfügbaren Funktionen möglich.

*** Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Beizug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).

Teilbereich 5: Finanzkompetenzen in der Sozialregion Oberes Niederamt (SON)

Finanzkompetenzen für Ausgaben in der Sozialregion Oberes Niederamt (SON)		Relevant für:	Leitung SON	Regionale Sozialbehörde SON	
Gremium / Funktion	Leitung SON	Leitungsgremium SON* (bestehend aus Bereichsleitung Soziale Dienste und Ressortleitung Gesundheit und Soziales)	Regionale Sozialbehörde SON	Gemeinderat**	Gemeinde- versammlung
Budgetierte einmalige Ausgaben innerhalb der SON	CHF 5'000	CHF 20'000	CHF 40'000	CHF 200'000	> CHF 200'000
Nicht budgetierte einmalige Ausgaben innerhalb der SON					
Jährlich wiederkehrende Ausgaben innerhalb der SON (budgetiert und nicht budgetiert)	CHF 2'500	CHF 10'000	CHF 20'000	CHF 200'000	> CHF 200'000

* Durch Leitungsgremium freigegebene Ausgaben sind in der nächstmöglichen Sitzung der regionalen Sozialbehörde unaufgefordert zur Information vorzulegen.

** Für nicht budgetierte Ausgaben > CHF 100'000.-- ist durch den Gemeinderat über den vorgängigen, konsultativen Beizug der Finanzkommission zu entscheiden (siehe auch Finanzreglement §18).